



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

257
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 27. Juni 2016

Nummer 25

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
347.	Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen Seite 257	350.	Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen Seite 259
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstige Mitteilungen
348.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 258	351.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 259
349.	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord Seite 258	352.	Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung Euskirchen mit Sitz in Euskirchen Seite 259
		353.	Liquidation h i e r : Freunde und Förderer der Pulheim Gophers e. V. Seite 259
		354.	Liquidation h i e r : Wesseling FrauenTreff e. V., Bonner Straße 36, 50389 Wesseling Seite 260
		355.	Literaturhinweis Seite 260

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

347. Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Düsseldorf, den 17. Juni 2016

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a und 20 TrinkwV

2001 ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 21 Abs. 3 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV

2001 haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu verwenden.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Auf dem Draap 25 in 40221 Düsseldorf – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerde seinen Sitz hat (Adressen und Zuständigkeitsgebiete der Verwaltungsgerichte können in der Originalfassung der Allgemeinverfügung, die im LANUV ausliegt, eingesehen werden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egrp.de aufgeführt.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolfgang Leuchs

ABl. Reg. K 2016, S. 257

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

348. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln

Az. 31.2/9216

Köln, den 9. Juni 2016

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV.NRW. 231) habe ich für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2021 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Martin Kütt, Bonn

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Ulrich Gödeke, Bonn

Herrn Manfred Kühne, Lohmar

Herrn Bertram Stiel, Bornheim

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Peter Hawlitzky, Niederkassel

Herrn Oliver Tatz, Köln

zur ehrenamtlichen Gutachterin /

zum ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Thomas Borowski, Siegburg

Herrn Max Esser, Troisdorf-Kriegsdorf

Herrn Josef Göttlicher, Meckenheim

Frau Barbara Guckelsberger, Siegburg

Herrn Dr. Björn Haack, Rheinbach

Herrn Ulrich Homa, Bonn

Herrn Manfred Hülpüsch, Hennef

Herrn Martin Kausch, Rheinbach

Herrn Willi Knappert, Alfter

Herrn Christoph Könen, Siegburg

Herrn Uwe Kuhn, Bonn

Herrn Filippo Mannella, Neunkirchen-Seelscheid

Herrn Bernd Manz, Much

Herrn Dr. Nils Redde, Ruppichterath

Herrn Professor Dr. Franz Reuter, Daun

Frau Stephanie Schäfer, Rheinbach

Herrn Dr. Rainer Schmidt, Sankt Augustin

Herrn Oliver Stockhausen, Königswinter

Herrn Dr. Dietmar Weigt, Bonn

Im Auftrag
gez. W i e s e

ABl. Reg. K 2016, S. 258

349. Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit

von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 23. Dezember 2008 (KABl. 2009, S. 48) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll“ neu eingefügt: „Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich“.

In Artikel 1 wird die Angabe „Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung des Mitgliederbestandes wird am 1. August 2016 wirksam.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

gez. **H i e r o n i m u s**
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 2016 durchgeführte Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 23. Dezember 2008 der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

mit Wirkung zum 1. August 2016,

wird hiermit gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 14. Juni 2016

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. **K r a m e r**

ABl. Reg. K 2016, S. 258

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

350. Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen

Die Stadt Wermelskirchen hat am 1. Oktober 2014 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Dabringhausen, Flur 13, Flurstücke 338 und 339 liegenden Grundstücke das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem

Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Wermelskirchen, Brückenweg 2–4, 42929 Wermelskirchen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Wermelskirchen, den 27. Juni 2016

Stadt Wermelskirchen
Kämmerei / Liegenschaften
Raum 2.07

gez. **M a r g i t L u h d e**

ABl. Reg. K 2016, S. 259

351. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410245538 und 3410064491, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 15. Juni 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 259

E **Sonstige Mitteilungen**

352. **Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung Euskirchen mit Sitz in Euskirchen**

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung Euskirchen mit Sitz in Euskirchen ist durch Mitgliederversammlung vom 4. März 2015 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 259

353. **Liquidation h i e r : Freunde und Förderer der Pulheim Gophers e. V.**

Der Verein „Verein der Freunde und Förderer der Pulheim Gophers e.V.“ mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 259

354. **Liquidation**
hier: Wesseling FrauenTreff e. V.,
Bonner Straße 36, 50389 Wesseling

Der Verein „Wesseling FrauenTreff e. V., Bonner Straße 36, 50389 Wesseling“ ist aufgelöst. Alle Gläubiger des Vereins sind aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 260

355. **Literaturhinweis**
Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-
praxis. Sonder-Aktualisierung: Ley, Rudolf und
Michael Wankmüller: Das neue Vergaberecht 2016.

Heidelberg: Decker's Verlag 2016. 3. Aufl., 496 S., 39,99 €. Die bisherige Struktur des 4. Teils des GWB wurde grundlegend überarbeitet. Die VgV ist nunmehr die zentrale Vergabevorschrift für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen ab den EU-Schwellenwerten. Der vorliegende Schnelleinstieg enthält genaue „Fahrpläne“ zur Durchführung der jeweiligen Verfahrensart.

ABl. Reg. K 2016, S. 260

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.